Bundesgesetz zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 54 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. November 2004², beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der Bund kann die Ansiedlung ausländischer Unternehmen in der Schweiz fördern. Auf der Basis eines Marketingkonzepts kann er dazu allein oder gemeinsam mit Kantonen oder Dritten Massnahmen treffen.

Art. 2 Massnahmen

- ¹ Zu den Massnahmen gehören insbesondere:
 - Erstellen von Publikationen;
 - Organisation von Investorenseminaren und anderen Promotionsveranstaltungen;
 - c. Betreiben von Marketingaktivitäten an Fachmessen und von Medienarbeit;
 - d. Erteilen von Auskünften an einzelne Unternehmen.
- ² Der Bund verfolgt die Entwicklung der wichtigsten Auslandmärkte und Zielgruppen. Er stellt die Ergebnisse den Kantonen zur Verfügung.
- ³ Bund und Kantone stimmen ihre Massnahmen gegenseitig ab.

Art. 3 Durchführung

- ¹ Der Vollzug des Gesetzes liegt beim Staatssekretariat für Wirtschaft (seco).
- ² Es kann dafür Dritte beiziehen
- ³ In den wichtigsten Auslandmärkten werden Lokalagenturen oder Einzelpersonen, die diese Funktion wahrnehmen, eingesetzt, namentlich bei den Aussenstellen des Bundes.

1 SR 101

2004-1571 7257

² BBI 2004 7235

- ⁴ In den anderen Märkten erfolgt die Durchführung über bereits bestehende Institutionen, namentlich über die schweizerischen Vertretungen im Ausland, über die Aussenhandelskammern sowie über weitere Organisationen, die schweizerische Interessen im Ausland vertreten.
- ⁵ Die Durchführung erfolgt in enger Abstimmung mit weiteren in ähnlichen Aufgabenbereichen tätigen Bundesinstrumenten und Institutionen.
- ⁶ Das seco führt alle vier Jahre eine wissenschaftliche Evaluation der Standortpromotion durch

Art. 4 Finanzierung

Die für die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz erforderlichen Mittel werden in der Regel als Zahlungsrahmen für vier Jahre festgelegt.

Art. 5 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Dieses Gesetz gilt während 10 Jahren.